Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8521 — SEGRO/PSPIB/SELP/CAT Site)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 197/10)

1. Am 13. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen SEGRO plc („SEGRO", Vereinigtes Königreich) und das Public Sector Pension Investment Board („PSPIB", Kanada) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über SEGRO European Logistics Partnership S.à.r.l. („SELP", Luxemburg) durch Erwerb von Vermögenswerten die gemeinsame Kontrolle über ein Grundstück in Madrid, das derzeit als Parkplatz verpachtet ist („CAT Site", Spanien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SEGRO ist im Bereich der Verwaltung und Entwicklung von unternehmenseigenen modernen Lagergebäuden und Immobilien für die Leichtindustrie tätig, die in der Umgebung großer Ballungsgebiete und an wichtigen Verkehrsknotenpunkten in mehreren EU-Ländern liegen.

— PSPIB legt die Nettobeiträge zu den Pensionsfonds des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte und der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei (RCMP) an. Es verwaltet ein diversifiziertes, weltweites Portfolio, das Aktien, Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere umfasst, und investiert in private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur, Rohstoffe und private Schuldverschreibungen.

— Das CAT Site ist ein 5,3 Hektar umfassendes, in San Fernando de Henares gelegenes Grundstück am Anfang der Autobahn A2, die Richtung Osten aus Madrid herausführt, nahe der Ringautobahn M 50 südöstlich des wichtigsten Flughafens für internationalen Flugverkehr in Barajas (Spanien). Das Zielgrundstück ist derzeit als Parkplatz an einen Anbieter von Logistikdiensten für die Automobilbranche verpachtet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8521 — SEGRO/PSPIB/SELP/CAT Site per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.